

Die Gefahrgutbeauftragtenverordnung

Erläuterungen zur praktischen
Umsetzung der GbV

Mit Textfassungen

Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten
und die Schulung der beauftragten Personen

und

Verordnung über die Prüfung von Gefahrgutbeauftragten

**Die Gefahrgutbeauftragtenverordnung –
Erläuterungen zur praktischen Umsetzung der GbV**

Herausgeber:
DSLVL Deutscher Speditions- und Logistikverband e. V.
Weberstraße 77
53113 Bonn
Kontakt: Frank Huster
Telefon: (02 28) 9 14 40-41
Telefax: (02 28) 9 14 40-741
FHuster@dslv.spediteure.de
www.spediteure.de

unter Mitarbeit der Ag „Schulung und Qualifikation“
der DSLV-Kommission für Gefahrgutlogistik und Umweltmanagement

Für etwaige Fehler in den Verordnungstexten wird
keine Verantwortung oder Haftung übernommen.

Stand Dezember 2002

Seit dem 1. Januar 2000 müssen in allen Mitgliedstaaten der EU Unternehmen, die an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt sind, einen Sicherheitsberater oder Gefahrgutbeauftragten bestellen. Dies regelt die **Richtlinie 96/35/EG vom 3. Juni 1996 über die Bestellung und berufliche Befähigung von Sicherheitsberatern für die Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen**. Zum 1. Januar 2003 werden sämtliche Vertragsstaaten der Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und der Schiene (RID) gleichlautende nationale Vorschriften übernehmen.

Impulsgeber für die Richtlinie war die Bundesrepublik Deutschland, die schon 1989 mit der Gefahrgutbeauftragtenverordnung deutliche Akzente für die Erhöhung der Sicherheit und der Qualitätsverbesserung bei Gefahrguttransporten setzte. Zur Umsetzung der Richtlinie musste die deutsche Verordnung zwischenzeitlich mehrfach geändert werden. Die nachfolgenden Erläuterungen verstehen sich als Beitrag zur rechtstechnischen Klarstellung der aktuellen

**Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten
und die Schulung der beauftragten Personen in Unternehmen und Betrieben
(Gefahrgutbeauftragtenverordnung – GbV),**

zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen (GefÄndV 2001)
vom 11. Dezember 2001

Ferner sollen Hinweise zur praktischen Umsetzung der sich aus der GbV für den Gefahrgutbeauftragten (Gb) und den Unternehmer ergebenden Pflichten geliefert werden.

§ 1 Bestellung von Gefahrgutbeauftragten

Unternehmer und Inhaber von Betrieben, die an der Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen, Straßen-, Wasser- oder Luftfahrzeugen beteiligt sind, müssen einen oder mehrere Gefahrgutbeauftragte schriftlich bestellen. Damit unterscheidet sich der Anwendungsbereich der deutschen GbV erheblich von dem der EU-Richtlinie, die nur auf die Binnenverkehrsträger Straße, Schiene und Binnenschifffahrt beschränkt ist.

„Beteiligt“ heißt, dass dem Unternehmer in den entsprechenden Gefahrgutvorschriften Verantwortlichkeiten zugewiesen sind, so z. B. nach § 9 Gefahrgutverordnung Straße / Eisenbahn (GGVSE). Speditionen sind insofern betroffen, als dass ihnen die GGVS Pflichten und Verantwortlichkeiten in ihrer Funktion als Absender, Verloader, Beförderer und/oder Fahrzeughalter überträgt. Eine Pflichtenzuweisung kann auch durch die anderen verkehrsspezifischen Gefahrgutvorschriften (Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt – GGVBInSch, Gefahrgutverordnung See – GGVSSee oder durch die Gefahrgut–Luftverkehrsvorschriften – ICAO-TI) erfolgen. Damit ist deutlich, dass Speditionen und Logistikdienstleister vom Anwendungsbereich der GbV nicht nur im Falle des Selbsteintritts mit eigenen Fahrzeugen, sondern auch als Organisatoren des Transports gefährlicher Güter z. B. mit Seeschiffen oder Flugzeugen erfasst sind.

Die Wahrnehmung der Funktion des Gefahrgutbeauftragten kann durch den Unternehmer oder Inhaber des Betriebes, durch einen Mitarbeiter, dem zusätzlich auch andere Aufgaben übertragen sein können, oder durch einer dem Unternehmen nicht angehörenden Person („externer Gefahrgutbeauftragter“) erfolgen. Der Unternehmer begeht eine Ordnungswidrigkeit, falls er keinen Gefahrgutbeauftragten bestellt.

Der Aufgabenumfang des Gefahrgutbeauftragten ist in Anlage 1 zur GbV näher spezifiziert. Bestimmte betriebsbezogene Aufgaben können unterschiedlichen Gbs zugewiesen werden, alle Aufgaben können aber auch zentral von einem Gb erfüllt werden, und zwar für sämtliche Betriebsstellen, Niederlassungen oder Filialen des Unternehmens. Wichtig ist, dass bei Benennung mehrerer Gbs die Aufgaben klar voneinander abgegrenzt werden.

§ 1a Begriffsbestimmungen

Hier werden u. a. die „**beauftragten Personen**“ und die „**sonstigen verantwortlichen Personen**“ definiert. Beauftragte Personen sind Mitarbeiter, die im Auftrag des Unternehmers oder Betriebsinhabers eigenverantwortlich Pflichten nach den Gefahrgutvorschriften erfüllen. Dies sind z. B. Betriebsstellenleiter, Abteilungsleiter, aber auch Disponenten. Sonstigen verantwortlichen Personen sind direkt aus den Gefahrgutvorschriften unmittelbar Aufgaben zugewiesen (z. B. Fahrzeugführer, Schiffsführer). Auf diesen Personenkreis, der also die Gefahrgutbeförderungsvorschriften praktisch umsetzt, wird in § 6 GbV noch einmal eingegangen.

§ 1b Befreiungen

Unternehmen, die nur geringe Mengen gefährlicher Güter befördern, oder wie es in der GbV heißt, „deren Tätigkeiten sich auf freigestellte Beförderungen gefährlicher Güter oder auf Beförderungen in begrenzten Mengen“ beschränken, werden von der Verpflichtung, einen Gefahrgutbeauftragten bestellen zu müssen, entbunden. **Als Maßstab für die Mengengrenzen gelten u. a. für Speditionen**

- „**freigestellte Mengen“** oder **Kleinmengen** der verkehrsträgerspezifischen Regelwerke (z. B. Beförderungen nach den Bedingungen des Kapitel 3.4 nach ADR/RID/IMDG-Code oder Teil 1 Kap. 2 Nr. 2.5; Teil 2 Kap. 7 Nr. 7.9 der ICAO-TI) o d e r
- „**begrenzte Mengen**“ nach der **Tabelle des Abs. 1.1.3.6.3 ADR**
Eine Spedition, die mit eigenen (oder fremden) Fahrzeugen beispielsweise nur Verkehre durchführt (durchführen lässt), bei denen die Mengen gefährlicher Güter in keinem Fall die Mengenschwellen der „Tabelle der begrenzten Mengen“ nach Abs. 1.1.3.6.3. ADR überschreiten, muss keinen Gefahrgutbeauftragten bestellen, auch wenn die betriebliche Jahresmenge (theoretisch) insgesamt mehrere hundert Tonnen umfasst. Kurier- und Expressdienste könnten beispielsweise unterhalb der Mengenschwellen liegen, so dass diese von den Verpflichtungen zur Bestellung eines Gb befreit wären. Dagegen wird für ein Unternehmen die Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten formal bereits erforderlich, weil ein einziger Transport die Mengengrenze des Abs. 1.1.3.6.3 ADR überschreitet. Formal gilt dieses Ausschlusskriterium für sämtliche Verkehrsträger, also auch für Beförderungen auf der Schiene, für die See- und Binnenschifffahrt und für den Luftverkehr. Das Beispiel zeigt aber auch, dass dieses Ausschlusskriterium schon bei der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße in der praktischen Umsetzung an seine Grenzen stößt und deshalb bei Seehafen- oder Luftfahrtspeditionen zur Beurteilung, ob ein Gb zu bestellen ist oder nicht, wenig geeignet ist.

Ausgenommen sind ferner Unternehmen, die gefährliche Güter lediglich empfangen, da sie keinen direkten Einfluss auf die Beförderung gefährlicher Güter mehr haben. Dies trifft zu auf Unternehmen, die gefährliche Güter im Anschluss an eine Beförderung einlagern und von dort direkt in einen Produktionsvorgang einspeisen, ohne dass es noch einmal zu einem Transport auf öffentlichen Straßen kommt. Speditionen und gewerbliche Lagerhalter können von dieser Befreiungsregelung also kaum Gebrauch machen, da die gefährlichen Güter nach erfolgter (Zwischen-) Lagerung i.d.R. wieder zur (Weiter-) Beförderung übergeben werden. Wichtig ist aber der Hinweis, dass der Tätigkeitsbereich des Gefahrgutbeauftragten nur die Vorschriften über die *Beförderung* gefährlicher Güter erfasst. Die einschlägigen Regelungen und Maßnahmen zur *Lagerung* gefährlicher Stoffe fallen nicht unter den Verantwortungsbereich des Gb. Es scheint aber zweckmäßig – sollte eine Spedition auch die Lagerung zu ihrer Dienstleistungspalette zählen –, den Gb in diesen Bereich organisatorisch einzubinden.

§ 1c Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten

Hier werden die Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten festgelegt. Eine nähere Spezifizierung erfolgt jedoch nicht in § 1c selbst, sondern durch Verweis auf Anlage 1 zur GbV. Der Gefahrgutbeauftragte wird immer unter der Verantwortung des Unternehmers tätig. Er „hat im wesentlichen die Aufgabe, nach Mitteln und Wegen zu suchen und Maßnahmen zu veranlassen, die die Einhaltung der Vorschriften zur Beförderung gefährlicher Güter für den jeweiligen Verkehrsträger erleichtern.“ Im Vordergrund des Aufgabenfeldes steht die Überwachungs- und Kontrollfunktion des Gefahrgutbeauftragten sowie die kontinuierliche Beratung der Unternehmensleitung. Strittig ist, ob die Formulierung „hat Maßnahmen zu veranlassen“ bedeutet, dass der Gefahrgutbeauftragte qua Verordnung weisungsbefugt ist. Ratsam ist es daher auf jeden Fall, die Weisungskompetenz des Gefahrgutbeauftragten im eigenen Unternehmen klar umrissen zu definieren.

Über seine Tätigkeit hat der Gefahrgutbeauftragte Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufzeichnungspflicht bezieht sich ausschliesslich auf die Überwachungstätigkeit des Gefahrgutbeauftragten, die aus gefahrgutrechtlichen Vorschriften resultieren (vgl. Aufgabenkatalog).

Zu Anlage 1 (Aufgabenkatalog)

1. Überwachung: Der Gb hat die Aufgabe zu überwachen, dass die Gefahrgutvorschriften eingehalten werden. Die Vorschriften sind durch den Unternehmer, die beauftragten Personen und sonstigen verantwortlichen Personen zu beachten und umzusetzen. Der Gb hat somit nur zu überprüfen, ob dieser Personenkreis die Vorschriften auch einhält. Dabei soll festgehalten werden, welche Mitarbeiter zu welchem Zeitpunkt überwacht wurden. Das Ergebnis der Überwachung ist in *diesem* Zusammenhang nicht zu dokumentieren. Festgestellte Mängel müssen der Unternehmensleitung jedoch ggf. angezeigt werden (vgl. Nr. 2). Die Überwachung und Aufzeichnung anderer betrieblicher Aufgaben (z. B. Überwachung der Einhaltung von Lenk- und Ruhezeiten) ist nicht Bestandteil der GbV.

2. Mängelanzeige: Durch die Formulierung „Anzeige von Mängeln, welche die Sicherheit beim Transport gefährlicher Güter beeinträchtigen“, kommt zum Ausdruck, dass der Gb selbst eine Bewertung vorzunehmen hat, welche Mängel er der Unternehmensleitung anzeigt, und dies z. B. nur auf schwerwiegende Mängel beschränkt. Können die Mängel unmittelbar abgestellt werden, bedarf es keiner Anzeige.

3. Beratung: Die „Beratung des Unternehmers zur Erhöhung der Sicherheit“ setzt zwar aktives Handeln des Gb voraus, die Unternehmensleitung hat gleichzeitig aber auch eine Anhörungspflicht (vgl. § 7 Pflichten der Unternehmer).

4. Jahresbericht: Hierunter ist in erster Linie die Erstellung einer Datenbasis zu verstehen, die Angaben über die Art (Gefahrklassen) und Mengen (in Intervallen von 0 bis 5t, 5 bis 50t, 50 bis 1.000t, mehr als 1.000t) der beförderten gefährlichen Güter enthält. Der Jahresbericht kann um zusätzliche Angaben ergänzt werden (z. B. interner Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit des Gb). Der Jahresbericht wird der Unternehmensleitung und nicht den Überwachungsbehörden vorgelegt.

5. Aufgaben: Überwachung und Überprüfung von Verfahren und Vorgehensweisen betroffener Tätigkeiten im Unternehmen. „Überprüfung des Vorgehens“ bedeutet zu klären, ob in Bezug auf die aufgeführten Tätigkeiten Verfahrensanweisungen (z. B. im Sinne eines Qualitätsmanagements) im Unternehmen vorhanden sind. Der Gefahrgutbeauftragte muss diese Verfahrensanweisungen nicht selbst erstellen. Eine Formalisierung bzw. schriftliche Fixierung

der Überprüfung wird nicht verlangt. „Betroffene Tätigkeiten“ bedeutet die für das Unternehmen relevanten Tätigkeiten je nach Branche oder Tätigkeitsfeld des Unternehmens.

Die folgenden aufgelisteten Beispiele der Anlage 1 Nr. 5 zur GbV wurden vom Gesetzgeber insgesamt wenig strukturiert, betreffen z.T. denselben Sachverhalt und sind nicht in jedem Fall auf alle Betriebsarten zutreffend. Im Einzelnen soll überprüft werden, ob folgende Verfahren und Maßnahmenpläne im Unternehmen vorliegen:

- **Gibt es Verfahren, mit denen die Einhaltung der Vorschriften zur Identifizierung des Gefahrguts sichergestellt wird?** „Identifizierung“ ist in Abhängigkeit vom Tätigkeitsfeld des Unternehmens zu sehen. Gefährliches Gut kann z. B. auf Grund der Dokumentation (Transportdokumente, Beförderungspapiere, Kennzeichnung) in einer Spedition „identifiziert“ werden (Plausibilitätsprüfung) oder auch auf Grund einer Analyse des Inhalts einer Umschließung (Klassifizierung) in einem Chemieunternehmen.
- **Gibt es Richtlinien für den Kauf von Beförderungsmitteln?** Unter „Beförderungsmittel“ fallen z. B. LKW, Sattelaufleger, Wechselaufbauten oder Container. Der Gb hat lediglich zu überprüfen, ob Verfahren vorliegen, die beim Kauf eines Fahrzeugs gefahrgutspezifische Betrachtungen einbeziehen.
- **Gibt es Verfahren zur Überprüfung des für das Verladen oder das Entladen verwendeten Materials?** Diese beziehen sich auf die Ausrüstung und die technischen Hilfsmittel (gefahrgutspezifische Betrachtung); z. B. Verträglichkeit des Schlauchmaterials mit dem Produkt, Unversehrtheit der Umschließung etc.
- **Gibt es Richtlinien für die Schulung der „betroffenen Arbeitnehmer“**, die direkt Pflichten aus den Gefahrgutvorschriften haben, d.h. beauftragte und sonstige verantwortliche Personen (vgl. § 6 GbV, Kap. 8.2 und 1.3 ADR) oder auf Anweisung beförderungsrelevante Aufgaben verrichten?
- **Gibt es Verfahren für die Durchführung von geeigneten Sofortmaßnahmen bei Unfällen?** Hierunter sind Notfallpläne und -managementmaßnahmen zu verstehen.
- **Gibt es (interne) Verfahrensanweisungen bzgl. des Verhaltens bei Unfällen / Zwischenfällen / schweren Verstößen?** Diese sind zu unterscheiden vom Unfallbericht nach § 1d.
- **Werden die Rechtsvorschriften bei der Auswahl und dem Einsatz von Subunternehmern berücksichtigt** (z. B. durch Anforderungsprofile, vertragliche Vereinbarungen etc.)?
- **Sind Arbeitsanweisungen und Anweisungen für das Verladepersonal vorhanden** (vgl. Kap. 1.3 ADR)?
- **Gibt es Maßnahmen, durch die das Personal über Gefahren aufgeklärt wird?** Auch die ausschließlich auf Anweisung tätigen Mitarbeiter müssen auf mögliche Gefahren hingewiesen werden.
- **Sind Maßnahmen zur Überprüfung der Ausrüstung der Beförderungsmittel und der Vollständigkeit der Dokumente sowie der Einhaltung der Be- und Entladevorschriften vorhanden** (z. B. Checklisten oder ähnliche Nachweise; vgl. Abschnitt 7.5.1 ADR)?

§ 1d Unfallbericht

Der Gb hat für die Erstellung eines Unfallberichts zu sorgen, wenn es zu einem Personen-, Sach- oder Umweltschaden in Verbindung mit gefährlichen Gütern gekommen ist. Geringfügige Schadensereignisse sind nicht als Unfälle im Sinne dieser Vorschrift zu erfassen (auch in Anlage 1 wird unter Nr. 5 zwischen „Un- und Zwischenfällen“ unterschieden). Zwischenfälle / geringfügige Schadensereignisse können ergänzend in einer Art „Bericht über Zwischenfälle“ für interne Zwecke erfasst werden. Ob ein Schaden entstanden ist und damit ein berichtspflichtiger Unfall vorliegt, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab und wird in der GbV nicht näher spezifiziert. Für diese Entscheidung können Kriterien herangezogen werden, wie „Unfall mit Produktaustritt von mehr als x Litern / kg“. Ein Gefahrgutfahrzeug, das in einen Verkehrsunfall verwickelt ist, ohne dass hierbei ein Gebinde undicht geworden ist, wird von der Berichtspflicht nicht erfasst.

Die Vorgabe, dass der Gb „dafür zu sorgen hat“, bedeutet, dass er den Unfallbericht nicht selbst erstellen muss. In keinem Fall müssen (und sollten auch nicht) in dem Bericht Mitarbeiter des Unternehmens belastet werden. Der Unfallbericht dient – genau wie der Jahresbe-

richt – der ausschließlichen Vorlage der Unternehmensleitung. Die Unternehmensleitung muss den Bericht zuständigen Behörden nur auf Verlangen vorlegen.

§ 2 Anforderungen an Gefahrgutbeauftragte

Seit dem 1. Januar 1999 kann als Gefahrgutbeauftragter nur tätig werden, wer im Anschluss an eine von der Industrie- und Handelskammer (IHK) anerkannte Grundschulung eine Prüfung bestanden hat. Die EU-weit anerkannte Schulungsbescheinigung gilt dann fünf Jahre. Zur Verlängerung des Schulungsnachweises um weitere fünf Jahre können drei Möglichkeiten genutzt werden:

- Der Gb kann eine im zeitlichen Umfang reduzierte Fortbildungsschulung mit anschließender Prüfung oder
- eine vollständige Prüfung ohne vorherige Fortbildungsschulung absolvieren.
- Möglich ist auch, nur eine Fortbildungsschulung zu besuchen und auf die Abschlussprüfung zu verzichten.

Die Schulungsanforderungen gelten für alle Verkehrsträger, d.h. auch für die Seeschifffahrt und Luftfahrt. Gefahrgutbeauftragte, die schon ein Zertifikat für die Personalkategorie 3 nach ICAO-TI (Luftverkehr) haben, können dies für den Verkehrsträger Luft im Sinne der GbV bei der zuständigen IHK anerkennen lassen.

§ 3 Schulungsanforderungen

Die Schulungsinhalte beziehen sich auf einen allgemeinen, einen verkehrsträgerübergreifenden und mindestens einen verkehrsträgerspezifischen Teil. In Einzelfällen können Fortbildungslehrgänge auf die für den vorgesehenen Teilnehmerkreis maßgebenden Sachgebiete / Klassen der Gefahrgutvorschriften beschränkt werden. Hierüber entscheidet die zuständige IHK.

§ 4 Dauer der Schulungen

Bei der Grundschulung sind für den allgemeinen Teil 10 Unterrichtseinheiten (UE) vorgesehen und für den verkehrsträgerübergreifenden und verkehrsträgerspezifischen Teil insgesamt 20 UE. Für jeden weiteren Verkehrsträger kommen noch einmal 10 UE hinzu. Die Dauer eines Fortbildungslehrgangs beträgt mindestens die Hälfte des Grundlehrgangs.

§ 5 Prüfungen

Die am Ende eines Grundlehrgangs vorgesehenen Prüfungen werden von den Industrie- und Handelskammern schriftlich abgenommen. Die Prüfung setzt sich zusammen aus Fallstudien und Multiple-Choice-Fragen. Die Prüfung ist bestanden, wenn 50% der Höchstpunktzahl erreicht wurden. Prüfungen im Anschluss an Fortbildungslehrgänge sowie Prüfungen, die zur Verlängerung der Bescheinigung abgelegt werden, sind im Umfang um die Hälfte reduziert. Näheres wird in der **Verordnung über die Prüfung von Gefahrgutbeauftragten** vom 1. Dezember 1998 geregelt.

§ 6 Sonstige Schulungen

Auch beauftragte Personen müssen geschult werden, ohne dass dazu in der GbV formale Vorgaben zu Inhalt und Dauer der Schulung gemacht werden. Diese Schulungen sind auf die Tätigkeiten der jeweiligen beauftragten Person im Unternehmen abzustellen. Dies gilt auch für sonstige verantwortliche Personen, es sei denn, es ergibt sich für sie bereits eine Schulungsverpflichtung aus anderen Vorschriften, so z. B. für Fahrzeugführer (Kapitel 8.2 ADR). Über die Schulung ist eine Bescheinigung auszustellen, die das Datum, den zeitlichen Umfang und die wesentlichen Schulungsinhalte enthält. Die Schulungen müssen nicht zwingend vom Gefahrgutbeauftragten selbst durchgeführt werden. Verantwortlich für die Umsetzung des § 6 ist die Unternehmensleitung. *Wichtig ist:* Auch Unternehmen, die freigestellte gefährliche Güter befördern und daher keinen Gefahrgutbeauftragten benötigen (vgl. § 1b), unterliegen den Bestimmungen des § 6.

§ 7 Pflichten der Unternehmer oder Inhaber von Betrieben

Die Pflichten der Unternehmer oder Inhaber von Betrieben beziehen sich im wesentlichen darauf, dass sie einen geschulten Gefahrgutbeauftragten schriftlich zu bestellen haben, diesem die Ausübung seiner Tätigkeit auch ermöglicht wird und dieser Anregungen und festgestellte Mängel jederzeit vortragen kann. Die Unternehmensleitung hat den Jahres- und Unfallbericht des Gb mindestens fünf Jahre aufzubewahren und den Behörden auf Verlangen vorzulegen. Ferner muss sie dafür sorgen, dass die beauftragten und sonstigen verantwortlichen Personen im Besitz einer gültigen Schulungsbescheinigung gem. § 6 sind.

§ 7a Ordnungswidrigkeiten

Der Unternehmer handelt im Grunde ordnungswidrig, wenn er seinen unter § 7 beschriebenen Verpflichtungen nicht nachkommt, einen geschulten Gefahrgutbeauftragten schriftlich zu bestellen, wenn er nicht dafür sorgt, dass der Jahres- und Unfallbericht mindestens fünf Jahre aufbewahrt wird oder dass beauftragte Personen oder sonstige verantwortliche Personen im Besitz von gültigen Schulungsbescheinigungen sind. Ordnungswidrig handelt der Gb, wenn er seinen Aufzeichnungs- und Berichtspflichten nicht nachkommt (z. B. nicht dafür sorgt, dass ein Jahres- oder Unfallbericht erstellt wird). **Durch die Behörden festgestellte Verstöße gegen die GbV können mit Bußgeldern geahndet werden!**

§ 7b Übergangsvorschriften

§ 7b enthält Übergangsbestimmungen, die aber bereits 1998 ausgelaufen sind. Es gilt, dass jeder Gefahrgutbeauftragte im Besitz eines EU-weit gültigen Schulungszertifikates sein muss, das er nur durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Prüfung erwerben kann.

**Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten und die Schulung der
beauftragten Personen in Unternehmen und Betrieben**

(Gefahrgutbeauftragtenverordnung – GbV),

**zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen (GefÄndV 2001) vom
11. Dezember 2001 (BGBl I. Nr. 67 S. 3529)**

§ 1 Bestellung von Gefahrgutbeauftragten

- (1) Unternehmer und Inhaber eines Betriebes, die an der Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahn-, Straßen-, Wasser- oder Luftfahrzeugen beteiligt sind, müssen mindestens einen Gefahrgutbeauftragten schriftlich bestellen. Werden mehrere Gefahrgutbeauftragte bestellt, so sind deren Aufgaben nach Anlage 1 schriftlich festzulegen.
- (2) Die Funktion des Gefahrgutbeauftragten kann
 1. von einem Mitarbeiter des Unternehmens oder Betriebes, dem auch andere Aufgaben übertragen sein können,
 2. von einer dem Unternehmen oder Betrieb nicht angehörenden Person,
 3. vom Unternehmer oder Inhaber eines Betriebeswahrgenommen werden. Nimmt der Unternehmer oder Inhaber eines Betriebes die Funktion des Gefahrgutbeauftragten selbst wahr, ist eine schriftliche Bestellung nicht erforderlich.
- (3) Der Unternehmer oder Inhaber des Betriebes muss im Unternehmen oder Betrieb und auf Verlangen auch der zuständigen Überwachungsbehörde den Namen des Gefahrgutbeauftragten bekanntgeben.
- (4) Die zuständige Überwachungsbehörde kann anordnen, dass Unternehmer oder Inhaber von Betrieben, die von der Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten nach § 1b befreit sind, einen Gefahrgutbeauftragten bestellen müssen, wenn im Unternehmen oder Betrieb wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften verstoßen wurde, deren Einhaltung nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter oder nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften dem Unternehmer oder Inhaber des Betriebes obliegt.
- (5) Die zuständige Überwachungsbehörde kann die zur Einhaltung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen treffen. Sie kann insbesondere die Abberufung des bestellten Gefahrgutbeauftragten und die Bestellung eines anderen Gefahrgutbeauftragten verlangen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 4 vorliegen.

§ 1a Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Unternehmer oder Inhaber von Betrieben an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt, wenn ihnen nach den für die Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahn-, Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeugen geltenden Vorschriften Verantwortlichkeiten zugewiesen sind;
2. „Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter“ die Gefahrgutbeauftragten;
3. „Gefahrgutbeauftragte“ die vom Unternehmer oder Inhaber eines Betriebes bestellten Personen oder die Unternehmer oder die Inhaber eines Betriebes selbst, die Aufgaben nach § 1c wahrzunehmen haben und Inhaber eines gültigen Schulungsnachweises nach § 2 sind;
4. „gefährliche Güter“ solche, die in den für die Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahn-, Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeugen geltenden Vorschriften als gefährlich festgelegt sind;
5. „beauftragte Personen“ solche, die im Auftrag des Unternehmers oder Inhabers eines Betriebes in eigener Verantwortung deren Pflichten nach den Gefahrgutvorschriften zu erfüllen haben;

6. „sonstige verantwortliche Personen“ solche, denen nach den Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter unmittelbar Aufgaben zur eigenverantwortlichen Erledigung übertragen worden sind, insbesondere Fahrzeugführer, Schiffsführer, ausgenommen Unternehmer und Inhaber von Betrieben.

§ 1b Befreiungen

- (1) Die Vorschriften dieser Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten gelten nicht für Unternehmer und Inhaber eines Betriebes,
1. deren Tätigkeiten sich auf freigestellte Beförderungen gefährlicher Güter auf Schiene, Straße, Binnenwasserstraßen, See und in der Luft beschränken oder auf Beförderungen in begrenzten Mengen, nach Unterabschnitt 1.1.3.6 des ADR, beziehen,
 2. wenn sie in einem Kalenderjahr an der Beförderung von nicht mehr als 50 Tonnen Netto gefährlicher Güter, bei radioaktiven Stoffen nur der UN-Nummern 2908 bis 2911, für den Eigenbedarf in Erfüllung betrieblicher Aufgaben beteiligt sind,
 3. die lediglich Verpackungen, Großpackmittel (IBC) oder Tanks nach Baumuster herstellen, soweit sie nicht in anderen Funktionen bei der Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahn-, Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeugen beteiligt sind und ihnen nach den jeweils geltenden Vorschriften Verantwortlichkeiten zugewiesen sind,
 4. die gefährliche Güter lediglich empfangen oder
 5. wenn sie ausschließlich als Auftraggeber des Absenders an der Beförderung gefährlicher Güter, ausgenommen radioaktive Stoffe der Klasse 7 und gefährliche Güter der Beförderungskategorie 0 nach Absatz 1.1.3.6.3 ADR oder Unterabschnitt 1.1.3.1 RID, von nicht mehr als 50 Tonnen netto pro Kalenderjahr beteiligt sind.
- (2) § 1 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 1c Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten

- (1) Der Gefahrgutbeauftragte hat unter der Verantwortung des Unternehmers oder Inhabers eines Betriebes im Wesentlichen die Aufgabe, im Rahmen der betroffenen Tätigkeit des Unternehmens oder Betriebes nach Mitteln und Wegen zu suchen und Maßnahmen zu veranlassen, die die Einhaltung der Vorschriften zur Beförderung gefährlicher Güter für den jeweiligen Verkehrsträger erleichtern. Der Gefahrgutbeauftragte muss die den Tätigkeiten des Unternehmens oder Betriebes entsprechenden Aufgaben nach Anlage 1 beachten. Der Gefahrgutbeauftragte ist verpflichtet, Aufzeichnungen über seine Überwachungstätigkeit unter Angabe des Zeitpunktes der Überwachung, der Namen der überwachten Personen und der überwachten Geschäftsvorgänge zu führen.
- (2) Der Gefahrgutbeauftragte hat die Aufzeichnungen nach Absatz 1 mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Diese Aufzeichnungen sind der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen in Schriftform zur Prüfung vorzulegen.

§ 1d Unfallbericht

- (1) Der Gefahrgutbeauftragte hat dafür zu sorgen, dass nach einem Unfall, der sich während einer vom Unternehmen oder vom Betrieb durchgeführten Beförderung oder bei einem vom Unternehmen oder vom Betrieb vorgenommenen Be- oder Entladen ereignet und bei dem Personen, Tiere, Sachen oder die Umwelt durch Freisetzen der gefährlichen Güter zu Schaden gekommen sind, nach Eingang aller sachdienlichen Auskünfte unverzüglich ein Unfallbericht erstellt wird.
- (2) Der Unfallbericht soll dem Muster nach Anlage 2 entsprechen.

- (3) Gefahrgutbeauftragte nach § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 müssen den Unfallbericht dem Unternehmer oder Inhaber des Betriebes vorlegen. Der Unternehmer oder Inhaber des Betriebes muss auf Verlangen der für die Überwachung seines Betriebes zuständigen Behörde nach § 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter einen Unfallbericht zuleiten. Der Unfallbericht muss jedoch keine Angaben enthalten, die den Unternehmer oder Betriebsinhaber oder deren verantwortliche Personen belasten.

§ 2 Anforderungen an Gefahrgutbeauftragte

- (1) Als Gefahrgutbeauftragter darf nur tätig werden, wer Inhaber eines für den oder die betreffenden Verkehrsträger gültigen Schulungsnachweises nach Anlage 3 oder 4 ist. Der Schulungsnachweis wird von einer Industrie- und Handelskammer erteilt, wenn der Betroffene an einem Grundlehrgang nach § 3 teilgenommen und die Prüfung nach § 5 mit Erfolg abgelegt hat.
- (2) Die Schulung erfolgt im Rahmen eines von der zuständigen Industrie- und Handelskammer anerkannten Lehrgangs. Der Schulungsveranstalter muss geeignet und leistungsfähig sein. Erkennt die Industrie- und Handelskammer einen Lehrgang an, gibt sie den Schulungsveranstalter öffentlich bekannt. Mehrere Industrie- und Handelskammern können Vereinbarungen zur gemeinsamen Erledigung ihrer Aufgabe nach Satz 1 schließen. Führen Industrie- und Handelskammern selbst Lehrgänge durch, gelten diese als anerkannt im Sinne des Satzes 1. Schulungen für die Personalkategorie 3 nach Teil 6 Kapitel 1 Abschnitt 1.2.4 der von der International Civil Aviation Organisation bekannt gemachten Technical Instructions for the Safe Transport of Dangerous Goods by Air (ICAO-TI, DOC 9284-AN/905) für den Verkehrsträger Luft werden den Schulungen nach Satz 1 gleichgestellt, wenn zusätzlich die Lehrgangsbestätigung über die Teilnahme an einem allgemeinen Teil eines Grund- oder Fortbildungslehrgangs nach § 3 Abs. 2 oder 4 erbracht wird. Die ICAO-TI in deutscher Sprache sind in der von den internationalen Air Transport Association (IATA) herausgegebenen IATA-Dangerous Goods Regulation (DGR) enthalten, die über Fachverlage* bezogen werden können.
- (3) Der Schulungsnachweis nach Anlage 3 berechtigt zur Wahrnehmung der Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten für den oder die kenntlich gemachten Verkehrsträger Straße, Schiene, Binnenwasserstraßen in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Der Schulungsnachweis nach Anlage 4 berechtigt zur Wahrnehmung der Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten für den oder die kenntlich gemachten Verkehrsträger See, Luft in Deutschland.
- (4) Der Schulungsnachweis hat eine Geltungsdauer von fünf Jahren. Seine Geltungsdauer wird um jeweils fünf Jahre verlängert, wenn der Inhaber des Nachweises im letzten Jahr vor Ablauf der Gültigkeitsdauer an einer ergänzenden Schulung teilgenommen oder eine Prüfung bestanden hat, die von der zuständigen Behörde anerkannt wird.
- (5) Der Schulungsnachweis muss der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 3 Schulungsanforderungen

- (1) Die Schulungen können in Form mündlicher oder schriftlicher Lehrgänge oder in einer Kombination aus mündlicher und schriftlicher Form durchgeführt werden.
- (2) Die Grundlehrgänge umfassen einen allgemeinen Teil und einen oder mehrere besondere Teile, in denen die jeweils erforderlichen Kenntnisse für den Straßen-, Schienen-, Binnenschiffs-, See- und Luftverkehr vermittelt werden.
- (3) Die in den Grundlehrgängen zu behandelnden Sachgebiete ergeben sich aus den Anlagen 1 und 5.
- (4) Fortbildungslehrgänge dienen der Vertiefung des Wissens und der Vermittlung von Neuerungen. Sie werden auf Grundlage der Sachgebiete in den Anlagen 1 und 5 durchgeführt. Dazu soll den Teilnehmern insbesondere Gelegenheit zum Einbringen praktischer Beispiele und zum Erfahrungsaustausch gegeben werden.
- (5) Die Grund- und Fortbildungslehrgänge können im besonderen Teil beschränkt werden, wenn für den vorgesehenen Teilnehmerkreis nur Kenntnisse aus einer Klasse der Gefahrgutvorschriften, z. B. radioaktive Stoffe (Klasse 7), maßgebend sind.

§ 4 Dauer der Schulungen

- (1) Die Dauer der Grundlehrgänge beträgt mindestens zehn Unterrichtseinheiten für den allgemeinen und 20 Unterrichtseinheiten für einen besonderen Teil für einen Verkehrsträger im Sinne des § 1 Abs. 1. Für jeden weiteren Verkehrsträger ist der Zeitansatz nach Satz 1 für den besonderen Teil um zehn Unterrichtseinheiten zu erhöhen.
- (2) Die Dauer eines Fortbildungslehrganges beträgt mindestens 50 vom Hundert der Zeitansätze des Absatzes 1.
- (3) Eine Unterrichtseinheit beträgt 45 Minuten. In den Lehrgängen sollen an einem Tag nicht mehr als acht Unterrichtseinheiten erteilt werden. Die Zahl der Unterrichtseinheiten darf jedoch nicht mehr als zehn betragen.
- (4) Die Zeitansätze für den besonderen Teil für einen Verkehrsträger können um höchstens 50 vom Hundert herabgesetzt werden, wenn die Lehrgänge nur eine Klasse der Gefahrgutvorschriften umfassen sollen. Dies ist im Schulungsnachweis nach § 2 zu vermerken.

§ 5 Prüfungen

- (1) Am Ende der Grundlehrgänge hat der Schulungsteilnehmer eine Prüfung abzulegen.
- (2) Der Schulungsteilnehmer hat in der Prüfung nachzuweisen, dass er über die Kenntnisse, das Verständnis und die Fähigkeiten verfügt, die für die Tätigkeit eines Gefahrgutbeauftragten erforderlich sind. Näheres regelt das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen durch eine Prüfungsordnung, die mit Zustimmung des Bundesrates als Rechtsverordnung erlassen wird.
- (3) Die Prüfungen werden von den Industrie- und Handelskammern schriftlich durchgeführt.
- (4) Die Prüfungsaufgaben sind der Prüfungsordnung nach Absatz 2 zu entnehmen. Sie können unterschiedliche Schwierigkeitsgrade umfassen.
- (5) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 50 vom Hundert der in der Prüfungsordnung festgelegten Höchstpunktzahl erreicht wurde. Die Prüfung darf einmal ohne nochmalige Schulung wiederholt werden.
- (6) Ein Fortbildungslehrgang kann mit einer Prüfung nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 abgeschlossen werden. Die Höchstpunktzahl ist in diesem Fall um die Hälfte zu reduzieren.
- (7) Wird eine Prüfung ohne Fortbildungslehrgang durchgeführt, gelten die Absätze 4, 5 und Absatz 6 Satz 2 entsprechend.
- (8) Prüfungen bei Schulungen nach § 2 Abs. 2 Satz 6 werden als Prüfungen im Sinne der Absätze 1 und 6 für den Verkehrsträger Luft anerkannt, wenn zusätzlich ein gültiger Nachweis über die Teilnahme an einem allgemeinen Teil eines Grund- oder Fortbildungslehrgangs nach § 3 Abs. 2 oder 4 erbracht wird. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, darf die Industrie- und Handelskammer den Schulungsnachweis nach Anlage 4 für den Verkehrsträger Luft ausstellen.

§ 6 Sonstige Schulungen

- (1) Beauftragte Personen oder sonstige verantwortliche Personen im Sinne des § 1a Nr. 5 und 6 müssen ausreichende Kenntnisse über die für ihren Aufgabenbereich maßgebenden Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter haben. Diese Kenntnisse müssen durch zu wiederholende Schulungen vermittelt werden. Dies gilt nicht, wenn eine ausdrückliche Schulungsverpflichtung in anderen Rechtsvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter vorgeschrieben ist. Eine Schulung nach Satz 2 kann vom Gefahrgutbeauftragten durchgeführt werden.
- (2) Über die Schulung ist eine Bescheinigung auszustellen, aus der der Zeitpunkt, die Dauer und der Inhalt der Schulung hervorgehen müssen. Diese Bescheinigung ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.

§ 7 Pflichten der Unternehmer oder Inhaber von Betrieben

- (1) Der Gefahrgutbeauftragte im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 darf wegen der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.
- (2) Unternehmer und Inhaber von Betrieben haben dafür zu sorgen, dass
 1. der Gefahrgutbeauftragte
 - a) vor seiner Bestellung im Besitz eines gültigen und auf die Tätigkeiten des Unternehmens oder Betriebes abgestellten Schulungsnachweises nach § 2 ist,
 - b) alle zur Wahrnehmung seiner Tätigkeit erforderlichen sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen erhält, soweit sie die Beförderung gefährlicher Güter betreffen,
 - c) die notwendigen Mittel zur Aufgabenwahrnehmung erhält,
 - d) jederzeit seine Vorschläge und Bedenken unmittelbar der entscheidenden Seite im Unternehmen oder Betrieb vortragen kann,
 - e) zu vorgesehenen Vorschlägen auf Änderung oder Anträgen auf Abweichungen von den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter Stellung nehmen kann,
 - f) alle Aufgaben, die ihm nach § 1c Abs. 1 übertragen worden sind, ordnungsgemäß erfüllen kann;
 2. der Jahresbericht nach Anlage 1 Nr. 4 mindestens fünf Jahre aufbewahrt und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorgelegt wird;
 3. beauftragte Personen und sonstige verantwortliche Personen im Besitz einer für ihre Aufgabenbereiche ausgestellten Schulungsbescheinigung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 sind.

§ 7a Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 einen Gefahrgutbeauftragten nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bestellt oder deren Aufgaben nicht festlegt,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 1 Abs. 4 oder 5 zuwiderhandelt,
3. entgegen § 1c Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 4 Satz 1 der Anlage 1 einen Jahresbericht nicht oder nicht rechtzeitig erstellt,
4. entgegen § 1c Abs. 1 Satz 3 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
5. entgegen § 1d Abs. 1 nicht dafür sorgt, dass ein Unfallbericht unverzüglich erstellt wird,
6. entgegen § 1d Abs. 3 Satz 2 der Überwachungsbehörde einen Unfallbericht nicht zuleitet,
7. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a nicht dafür sorgt, dass der Gefahrgutbeauftragte im Besitz eines dort genannten Schulungsnachweises ist,
8. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass der Jahresbericht und der Unfallbericht mindestens fünf Jahre aufbewahrt und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorgelegt werden, oder
9. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass beauftragte und sonstige verantwortliche Personen im Besitz einer dort genannten Schulungsbescheinigung sind.

§ 7b Übergangsvorschriften

- (1) Gefahrgutbeauftragte, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung im Besitz einer gültigen Schulungsbescheinigung nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2185) sind, dürfen die Tätigkeit eines Gefahrgutbeauftragten nach dieser Verordnung bis zum Ende des in der Schulungsbescheinigung angegebenen Geltungsdatums ausüben.
- (2) Gefahrgutbeauftragten nach Absatz 1 darf der Schulungsnachweis nach Anlage 3 oder 4 ausgehändigt werden, wenn sie bis zum Ablauf der Geltungsdauer ihrer Schulungsbescheinigung, spätestens bis zum 31. Dezember 1999,
 1. an einer Fortbildungsschulung nach § 4 Abs. 2 teilgenommen und eine Prüfung nach § 5 Abs. 6 oder
 2. eine Prüfung nach § 5 Abs. 7bestanden haben.
- (3) Bis zum 31. Dezember 1999 darf nach den Vorschriften der §§ 1 und 3 bis 5 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2185) verfahren werden.
- (4) Gefahrgutbeauftragten darf der Schulungsnachweis nach Anlage 4 dieser Verordnung für den Seeschiffsverkehr ausgehändigt werden, wenn sie an einem Grund- oder Fortbildungslehrgang nach § 4 Abs. 1 oder 2 teilgenommen haben.

§ 7c Geltung für öffentliche Rechtsträger

Für Bund, Länder und Gemeinden und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie für Truppen oder Truppenteile, die sich auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarung in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gelten § 1 Abs. 1 bis 3 und die §§ 1a bis 7 und § 7b sinngemäß. Sie können für ihren Aufgabenbereich eigene Schulungen veranstalten, die Prüfung selbst durchführen und die Schulungsnachweise selbst ausstellen.

§ 8 Satzungen

Soweit in dieser Verordnung den Industrie- und Handelskammern Aufgaben übertragen worden sind, können sie Einzelheiten dazu durch Satzung regeln.

Anlage 1 (zu § 1 c Abs. 1)

Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten

Der Gefahrgutbeauftragte nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Überwachung der Einhaltung der Vorschriften für die Gefahrgutbeförderung,
2. unverzügliche Anzeige von Mängeln, die die Sicherheit beim Transport gefährlicher Güter beeinträchtigen, an den Unternehmer oder Inhaber des Betriebes,
3. Beratung des Unternehmens oder des Betriebes bei den Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Gefahrgutbeförderung,
4. Erstellung eines Jahresberichtes über die Tätigkeiten des Unternehmens in bezug auf die Gefahrgutbeförderung innerhalb eines halben Jahres nach Ablauf des Geschäftsjahres. Der Jahresbericht sollte insbesondere enthalten:
 - a) Art der gefährlichen Güter, unterteilt nach Klassen,
 - b) Menge der gefährlichen Güter in einer der folgenden vier Stufen
 - bis 5 t,
 - mehr als 5 t bis 50 t,
 - mehr als 50 t bis 1.000 t,
 - mehr als 1.000 t,
 - c) Zahl und Art der Unfälle mit gefährlichen Gütern, über die ein Unfallbericht nach Anlage 2 erstellt worden ist,
 - d) sonstige Angaben, die nach Auffassung des Gefahrgutbeauftragten für die Beurteilung der Sicherheitslage wichtig sind.

Die Berichte sind fünf Jahre lang aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

5. Zu den Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten gehört insbesondere auch die Überprüfung des Vorgehens hinsichtlich der folgenden betroffenen Tätigkeiten:
 - Verfahren, mit denen die Einhaltung der Vorschriften zur Identifizierung des beförderten Gefahrguts sichergestellt werden soll,
 - Vorgehen des Unternehmens, um beim Kauf von Beförderungsmitteln den besonderen Erfordernissen in bezug auf das beförderte Gut Rechnung zu tragen,
 - Verfahren, mit denen das für die Gefahrgutbeförderung oder für das Verladen oder das Entladen verwendete Material überprüft wird,
 - ausreichende Schulung der betreffenden Arbeitnehmer des Unternehmens und Vermerk über diese Schulung in der Personalakte,
 - Durchführung geeigneter Sofortmaßnahmen bei etwaigen Unfällen oder Zwischenfällen, die unter Umständen die Sicherheit während der Gefahrgutbeförderung oder während des Verladens oder des Entladens gefährden,
 - Durchführung von Untersuchungen und, sofern erforderlich, Erstellung von Berichten über Unfälle, Zwischenfälle oder schwere Verstöße, die während der Gefahrgutbeförderung oder während des Verladens oder des Entladens festgestellt wurden,
 - Einführung geeigneter Maßnahmen, mit denen das erneute Auftreten von Unfällen, Zwischenfällen oder schweren Verstößen verhindert werden soll,
 - Berücksichtigung der Rechtsvorschriften und der besonderen Anforderungen der Gefahrgutbeförderung bei der Auswahl und dem Einsatz von Subunternehmen oder sonstigen Dritten,
 - Überprüfung, ob das mit der Gefahrgutbeförderung oder dem Verladen oder dem Entladen des Gefahrguts betraute Personal über ausführliche Arbeitsanleitungen und Anweisungen verfügt,
 - Einführung von Maßnahmen zur Aufklärung über die Gefahren bei der Gefahrgutbeförderung oder beim Verladen oder Entladen des Gefahrguts,
 - Einführung von Maßnahmen zur Überprüfung des Vorhandenseins der im Beförderungsmittel mitzuführenden Papiere und Sicherheitsausrüstungen sowie der Vorschriftsmäßigkeit dieser Papiere und Ausrüstungen,
 - Einführung von Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften für das Verladen und Entladen.

Die Aufgaben nach den Nummern 2 und 3 entfallen für Gefahrgutbeauftragte, die Unternehmer oder Betriebsinhaber sind.

Anlage 3

(zu § 2 Abs. 1)

Schulungsnachweis des Gefahrgutbeauftragten

Nummer des
Schulungsnachweises: Gb

Nationalität des
ausstellenden Mitgliedstaates: D

Name:
Vorname(n):
Geburtsdatum und Geburtsort:
Staatsangehörigkeit:
Unterschrift des Inhabers:

Gültig bis _____ für Unternehmen und Betriebe,
die an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt sind,
insbesondere für gefahrgutbefördernde Unternehmen sowie Un-
ternehmen, die das Beladen/Verladen oder Entladen im
Zusammenhang mit Beförderungen gefährlicher Güter
durchführen,

für:¹⁾

Ausgestellt durch:

Datum:

Unterschrift/Siegel:

Verlängert bis:

durch:

Datum:

Unterschrift/Siegel:

¹⁾ je nach Verkehrsträger – gemäß Richtlinie 96/35 EG, ADR/RID (Abschnitt 1.8.3) und Gefahrgutbeauftragtenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.“

Anlage 4

(zu § 2 Abs. 1)

Schulungsnachweis des Gefahrgutbeauftragten

Nummer des Schulungsnachweises:

Nationalitätszeichen des ausstellenden Mitgliedstaates:

Name:

Vorname(n):

Geburtsdatum und Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Unterschrift des Inhabers:

Gültig bis: (Datum) für Unternehmen und Betriebe, die an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt sind
(gegebenenfalls mit Angaben zur Beschränkung auf bestimmte Bereiche)

im Seeschiffsverkehr

im Luftverkehr

Ausgestellt durch:

Datum:

Unterschrift:

Verlängert bis:

durch:

Datum:

Unterschrift:

Verlängert bis:

durch:

Datum:

Unterschrift:

Anlage 5

(zu § 3 Abs. 3)

Verzeichnis der Sachgebiete, deren Kenntnis in einer Prüfung nachzuweisen sind

Für die Erlangung des Schulungsnachweises sind Kenntnisse mindestens in den nachstehend aufgeführten Sachgebieten erforderlich:

- I. Allgemeine Maßnahmen der Verhütung von Risiken und Sicherheitsmaßnahmen:
 - Kenntnisse über Unfallfolgen im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter
 - Kenntnis der wichtigsten Unfallursachen
- II. Verkehrsbezogene Bestimmungen in einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften sowie in internationalen Übereinkommen, die insbesondere folgende Bereiche betreffen:
 1. Klassifizierung der gefährlichen Güter:
 - Verfahren zur Klassifizierung von Lösungen und Mischungen
 - Aufbau der Stoffaufzählungen
 - Gefahrenklassen und Klassifizierungskriterien
 - Eigenschaften der beförderten gefährlichen Güter und Gegenstände
 - physikalische und chemische sowie toxikologische Eigenschaften
 2. Allgemeine Verpackungsvorschriften:
 - Verpackungsarten sowie Verpackungskodierung und -kennzeichnung
 - Anforderungen an die Verpackungen und Vorschriften für die Prüfung
 - Zustand der Verpackungen und regelmäßige Kontrolle
 3. Beschriftung und Gefahrzettel:
 - Aufschriften auf den Gefahrzetteln
 - Anbringung und Entfernung der Gefahrzettel
 - Kennzeichnung und Bezettelung
 4. Vermerke im Beförderungspapier:
 - Angaben im Beförderungspapier
 - Konformitätserklärung des Versenders
 5. Versandart und Abfertigungsbeschränkungen:
 - geschlossene Ladung
 - Beförderung in loser Schüttung
 - Beförderung in Containern
 - Beförderung in festverbundenen Tanks (z. B. Tankfahrzeuge, Batteriefahrzeuge), Aufsetztanks oder Tankcontainern
 - Beförderung in Kesselwagen
 - Beförderung in Schiffen (z. B. Frachtschiffe, Tankschiffe)
 6. Beförderung von Fahrgästen
 7. Zusammenladeverbote und Vorsichtsmaßnahmen bei der Zusammenladung
 8. Trenngebote
 9. Begrenzte Mengen und freigestellte Mengen
 10. Handhabung und Sicherung der Ladung:
 - Verladen und Entladen (Ladefaktor)
 - Stauen und Trennen

11. Reinigung bzw. Lüftung vor dem Verladen und nach dem Entladen
12. Fahrpersonal bzw. Besatzung: Ausbildung
13. Mitzuführende Papiere:
 - Beförderungspapier
 - schriftliche Weisungen
 - Zulassungsbescheinigungen des Fahrzeugs
 - Bescheinigung über die Schulung der Fahrzeugführer
 - Sachkundenachweis für die Binnenschifffahrt
 - Kopie der etwaigen Ausnahme oder Abweichung
 - sonstige Papiere
14. Sicherheitsanweisungen: Durchführung der Anweisungen sowie Schutzausrüstung für den Fahrer
15. Überwachungspflichten: Halten und Parken
16. Verkehrs- bzw. Fahrregeln und -beschränkungen
17. Frei werdende umweltbelastende Stoffe auf Grund eines Betriebsvorganges oder eines Unfalls
18. Anforderungen an die Beförderungsmittel

Verordnung
über die Prüfung von Gefahrgutbeauftragten
(Gefahrgutbeauftragtenprüfungsverordnung – PO Gb)
Vom 1. Dezember 1998

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9, 13 und 14 sowie Absatz 2 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), Nummer 14 eingefügt durch Artikel 36 Buchstabe a des Gesetzes vom 28. Juni 1990 /BGBl. I S. 1221), Nummer 9, 13 und 14 sowie Absatz 2 zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2037), in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Gefahrgutbeauftragtenprüfungsverordnung gilt für die Durchführung von Prüfungen zur Erlangung eines Schulungsnachweises nach § 2 in Verbindung mit § 5 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1998 (BGBl. I S. 648).

§ 2

Prüfungsarten

Prüfungen nach § 1 sind solche, die nach Teilnahme

1. an einem Grundlehrgang nach § 5 Abs. 1 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (Grundprüfung) oder
2. an einem Fortbildungslehrgang nach § 5 Abs. 6 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung oder ohne vorhergehendem Fortbildungslehrgang nach § 5 Abs. 7 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (Fortbildungsprüfung)

durchgeführt werden.

§ 3

Grundsätze für alle Prüfungen

- (1) Eine Prüfung kann für einen oder gleichzeitig für höchstens drei Verkehrsträger abgenommen werden. Die Prüfungen sind schriftlich in deutscher Sprache durchzuführen. Die Benutzung der einschlägigen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter als Hilfsmittel ist zulässig.
- (2) Die Prüfungsaufgaben bestehen aus der Beantwortung von mindestens 20 offenen Fragen und mindestens fünf miteinander verknüpften Fragen nach einer Aufgabenbeschreibung (Fallstudie). Abweichend von Satz 1 dürfen bis zu höchstens 25 Prozent der offenen Fragen im Verhältnis 1 zu 2 durch multiple-choice-Fragen ersetzt werden. Diese Fragen müssen vier Antwortvorschläge, wovon einer richtig sein muss, enthalten.
- (3) Beim Erstellen der Fragen sind die Anlage 5 zu § 3 Abs. 3 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung sowie für den Straßen-, Eisenbahn-, Binnenschiffs-, Seeschiffs- und Luftverkehr geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Zusätzlich sind Fragen insbesondere zum Gefahrgutbeförderungsgesetz, zu der Gefahrgutbeauftragtenverordnung sowie zu anderen Rechtsvorschriften, die einen unmittelbaren Zusammenhang zum Gefahrgutrecht aufweisen, zu stellen. Werden in die gleiche Prüfung mehrere Verkehrsträger einbezogen, müssen für die jeweiligen Verkehrsträger die Fragen nach Satz 1 zu mindestens 50 Prozent verkehrsträgerübergreifend gestellt werden.
- (4) Den Fragen sind je nach Schwierigkeitsgrad eine Punktzahl von 1, 2, 3 oder 4 zuzuweisen. Multiple-choice-Fragen sind mit einem Punkt zu bewerten.
- (5) Die Fragen sind aus einer Sammlung auszuwählen, die vom Bundesministerium für Verkehr öffentlich bekanntgegeben wird. Sie sind für jeden Prüfungsteilnehmer in einem Prüfungsbogen zusammenzufassen. Auf dem Prüfungsbogen sind die erreichbare höchste Punktzahl und die Mindestpunktzahl für das Bestehen der Prüfung anzugeben.
- (6) Die Prüfungen nach Absatz 1 sind inhaltlich zu beschränken, wenn die Grund- oder Fortbildungslehrgänge nach § 3 Abs.

5 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung im besonderen Teil beschränkt wurden.

- (7) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Die Prüfungsteilnehmer sind vor Beginn über den Ablauf der Prüfung zu informieren. Die Aufsicht führende Person stellt zu Beginn der Prüfungen die Identität der Teilnehmer durch Einsicht in den Personalausweis oder Reisepass fest. Fehlt es nach ihrer Überzeugung an der Identität, darf der Prüfungsteilnehmer nicht zur Prüfung zugelassen werden.
- (8) Die Industrie- und Handelskammer muss auf der Lehrgangsbestätigung die Teilnahme an der Prüfung vermerken.

§ 4

Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur Grundprüfung ist von der Industrie- und Handelskammer zuzulassen, wer eine Lehrgangsbestätigung über die Teilnahme an einem Grundlehrgang nach § 3 Abs. 2 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung vorlegt.
- (2) Zur Fortbildungsprüfung ist von der Industrie- und Handelskammer zuzulassen, wer einen Schulungsnachweis nach Anlage 3 oder 4 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung für die gleichen Verkehrsträger vorlegt, für die der Schulungsnachweis verlängert werden soll. Die Geltungsdauer des Schulungsnachweises darf um nicht mehr als sechs Monate überschritten sein.
- (3) Wer nachweist, dass er für den Verkehrsträger Luftverkehr an einer Schulung für die Personalkategorie 3 gemäß Teil 6 Kapitel 1 Abschnitt 1.2.4 der Technical Instructions for the Safe Transport of Dangerous Goods by Air (CAO-TI, Doc 9284-AN/905) der International Civil Aviation Organisation, Montreal, teilgenommen hat, kann abweichend von den Absätzen 1 und 2 zu den Prüfungen zugelassen werden.

§ 5

Grundprüfung

- (1) Die Höchstpunktzahl für die Grundprüfung, die sich nur auf einen Verkehrsträger erstreckt, beträgt 60. Davon entfallen 50 Punkte auf offene und multiple-choice-Fragen und zehn Punkte auf die miteinander verknüpften Fragen nach einer Aufgabenbeschreibung. Die Höchstpunktzahl erhöht sich um jeweils 16 Punkte für jeden weiteren Verkehrsträger, der in die gleiche Prüfung einbezogen wird, diese verteilen sich auf zehn Punkte für die Fragen und sechs Punkte für die Aufgabenbeschreibung.
- (2) Die Prüfungsdauer beträgt 90 Minuten für einen Verkehrsträger. Sie erhöht sich um jeweils 45 Minuten für jeden weiteren Verkehrsträger.
- (3) Die Grundprüfung darf einmal ohne nochmalige Schulung wiederholt werden.
- (4) Wer eine Grundprüfung bestanden hat, darf innerhalb von sechs Monaten nach dem Bestehen der Prüfung für weitere Verkehrsträger an der Grundprüfung teilnehmen, wenn er eine Lehrgangsbestätigung über die Teilnahme an einem Grundlehrgang für diese Verkehrsträger vorlegt. Diese Prüfung ist für einen Verkehrsträger auf offene und multiple-choice-Fragen mit einer Höchstpunktzahl von 40 zu beschränken. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6

Fortbildungsprüfung

- (1) Die Höchstpunktzahl für die Fortbildungsprüfung, die sich auf nur einen Verkehrsträger erstreckt, beträgt 30. Davon entfallen 25 Punkte auf offene und multiple-choice-Fragen und fünf Punkte auf die miteinander verknüpften Fragen nach der Aufgabenbeschreibung. Die Höchstpunktzahl erhöht sich um jeweils acht Punkte für jeden weiteren Verkehrsträger, der in die gleiche Prüfung einbezogen wird.
- (2) Die Prüfungsdauer beträgt 45 Minuten für einen Verkehrsträger. Sie erhöht sich um jeweils 20 Minuten für jeden weiteren

Verkehrsträger, der in die gleiche Prüfung einbezogen wird.

- (3) Die Fortbildungsprüfung darf einmal ohne nochmalige Schulung wiederholt werden. Erst- und Wiederholungsprüfung müssen vor Ablauf der Geltungsdauer des Schulungsnachweises nach § 2 Abs. 4 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung abgelegt werden.

§ 7

Zuständigkeiten

Die Industrie- und Handelskammer ist zuständig für die Durchführung der Prüfungen in ihrem Bezirk. Sie setzt Ort und Zeitpunkt der Prüfung fest. Die nach Satz 1 zuständige Industrie- und Handelskammer kann mit anderen Industrie- und Handelskammern Vereinbarungen zur Erledigung ihrer Aufgaben bei der Durchführung der Prüfungen nach den §§ 5 oder 6 schließen.

§ 8

Rücktritt und Ausschluß von der Prüfung

- (1) Ein Rücktritt von der Prüfung ist nur bis zum Beginn der Prüfung zulässig. Er ist der Industrie- und Handelskammer unverzüglich zu erklären. Genehmigt die Industrie- und Handelskammer den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Wer Täuschungshandlungen unternimmt sowie den Prüfungsablauf erheblich stört, kann von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Bei Ausschluß gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 9

Niederschrift

Über die Prüfung fertigt die Industrie- und Handelskammer eine Niederschrift insbesondere mit folgenden Angaben an:

1. Name, Vorname, gegebenenfalls Geburtsname sowie Anschrift des Prüfungsteilnehmers,
2. Datum, Uhrzeit und Ort der Prüfung,
3. Name der Aufsicht führenden Person,
4. einbezogene Bereiche,
5. Ermittlung der Punktzahl in den einzelnen Prüfungsleistungen,
6. Erklärung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung,
7. Name und Unterschrift des Prüfers.

§ 10

Schulungsnachweis

- (1) Die Industrie- und Handelskammer stellt den Schulungsnachweis gemäß Anlage 3 oder 4 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung aus, wenn die Grundprüfung bestanden ist oder, wenn die Voraussetzungen des § 7b Abs. 2 oder 4 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung vorliegen.

- (2) Die Industrie- und Handelskammer verlängert den Schulungsnachweis nach Absatz 1 um fünf Jahre, wenn die Fortbildungsprüfung nach § 6 bestanden wurde. Sind die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 Satz 3 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung erfüllt, wird die Geltungsdauer des vorgelegten Schulungsnachweises durch die Industrie- und Handelskammer um drei Jahre verlängert.

§ 11

Nichtbestehen der Prüfung

Ist eine Prüfung gemäß § 5 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung nicht bestanden oder gilt eine Prüfung nach § 8 Abs. 2 als nicht bestanden, erhält der Teilnehmer hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt außer Kraft, sobald das Bundesministerium für Verkehr auf Grund besonderer gesellschaftlicher Ermächtigung eine Verordnung erlassen hat, in der die Industrie- und Handelskammern für zuständig erklärt werden, die Prüfungen durchzuführen, Bescheinigungen zu erteilen und die Ausgestaltung der Prüfungen im einzelnen durch Satzungen zu regeln.